

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1851

7.7.1851 (No. 183)

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 183.

Montag den 7. Juli

1851.

Bekanntmachung

über die Abänderung der bürgerlichen Prozeßordnung.

Zur Beseitigung vieler Beschwerden über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten und zur Vereinfachung desselben ist ein Gesetz erlassen worden, welches mit dem 1. k. M. in Wirksamkeit tritt.

Die Parteien, welche keine Rechtsverständigen sind, werden hiemit auf folgende neue Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht.

1) Das Verfahren bei den Aemtern ist so eingerichtet worden, daß die Parteien zur Ersparung großer, häufig unnöthiger Kosten ihre Rechtsangelegenheiten in der Regel selbst und durch persönliches Erscheinen vor Gericht ohne Beizug von Anwälten besorgen können.

Der Richter ist angewiesen, die Verhandlungen beim Erscheinen der Parteien so zu leiten, und diese durch Belehrung so zu unterstützen, daß keine Partei besorgen darf, durch Unkenntniß der Prozeßformen in Nachtheil zu kommen und darum eines Anwalts zu bedürfen.

Noch weniger darf der Richter selbst die Parteien an Anwälte weisen, statt sie anzuhören und ihr Vorbringen zu Protokoll zu nehmen. Er muß ferner die Parteien zu vergleichen suchen, da ihnen gar oft ein Vergleich nützlicher ist, als die Verfolgung des Prozeßes.

§. 634 der Prozeßordnung.

2) Es ist zwar keiner Partei verwehrt, sich bei Amt eines Anwaltes zu bedienen, wenn aber dieses nach dem Verhalt der Sache nicht nothwendig war, so muß sie die Anwaltskosten auch im Fall des Sieges auf sich behalten.

§. 169 der Prozeßordnung.

3) Ein Verfahren mittelst wechselseitig einzureichender Schriften darf nicht mehr nach Belieben der Parteien oder ihrer Anwälte an die Stelle des persönlichen Erscheinens vor Amt treten, sondern nur mit Genehmigung des Gerichts, und diese Genehmigung darf nur gegeben werden in Prozeßen, welche besonders schwierig und verwickelt sind, und dabei mehr als einen Werth von 150 fl. zum Gegenstand haben.

§§. 219, 642 der Prozeßordnung.

4) Eine Klage kann übrigens immerhin sowohl mündlich, als schriftlich vorgebracht werden, es muß aber genau darin angegeben sein, zu was der Beklagte verurtheilt werden soll und auf welche Weise derselbe die Leistung, zu der er verurtheilt werden soll, schuldig geworden ist.

§§. 218, 279 der Prozeßordnung.

5) Ebenso kann man schriftlich oder mündlich einen Zahlungsbefehl, ein Liquidirkenntniß oder eine Vollstreckung verlangen, oder ein Anrufen vorbringen. Wer für den Fall des Widerspruchs eines Zahlungsbefehls eine baldige Verhandlung wünscht, kann mit der Bitte um Erlassung eines solchen Befehls darauf antragen, daß sogleich eine Verhandlung der Sache angeordnet werde, wenn der Beklagte die Forderung nicht anerkenne.

§. 691 der Prozeßordnung.

6) Wenn die Parteien zur Verhandlung einer Sache vorgeladen werden, so haben sie nicht nur zu überlegen, was sie zur Vertheidigung vortragen wollen, sondern sie müssen auch darauf bedacht sein, für ihre Behauptungen sogleich die Beweise beibringen zu können, falls dieselben vom Gegner widersprochen werden sollten.

Sie müssen insbesondere die Papiere, welche sie hiezu gebrauchen wollen, mitnehmen, wenn sie ihnen zu Gebote stehen.

§. 630 der Prozeßordnung.

7) Die Parteien können sich auch dahin vereinigen, daß sie, statt vor Amt zu gehen und dort ihr wechselseitiges Vorbringen zu Protokoll nehmen zu lassen, dasselbe außegerichtlich zu Papier bringen oder bringen lassen, z. B. von einem Notar, oder wie sonst derartige Verhandlungen richtig aufzunehmen versteht. Diese Verhandlung ist alsdann dem Gericht zur Urtheilsfällung vorzulegen.

§. 222 der Prozeßordnung.

8) Ist eine Partei von dem Gerichte, wo der Prozeß geführt wird, so entfernt, daß ihre Reise zu den Verhandlungen große Kosten verursachen würde, so kann sie den Antrag stellen, daß man sie statt der Vorladung vor jenes Gericht jeweils von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie wohnt auf die Erklärungen des Gegners zu Protokoll vernehmen lasse. Wohnt sie im Auslande, so kann sie ihre Vorträge schriftlich abgeben.

§. 221 der Prozeßordnung.

9) Durch Lügen und wahrheitswidriges Klagen sind bisher viele Prozeße angesponnen und in die

Länge gezogen worden. Auch wurden zur Hinterziehung der Gläubiger häufig Scheinverkäufe abgeschlossen, und andere schlechte Mittel angewendet. Derartige betrügerische Handlungen, ferner das leichtsinnige und muthwillige Schuldenmachen, sowie anderer Seits Wucher, List und Betrug gegen die Schuldner, sind nun mit Strafe bedroht und es wird daher vor denselben gewarnt.

§§. 274 bis 276 der Prozeßordnung.

§. 2 des Strafgesetzes vom 5. Februar 1851.

§§. 452, 533 des Strafgesetzbuchs.

10) Eine weitere, für die schleunige Erledigung der Prozesse wichtige Aenderung besteht darin, daß es mit Verlegung der Tagfahrten und mit Verlängerung der Fristen strenger als bisher gehalten wird. Eine Partei muß triftige Gründe vorbringen und bescheinigen, wenn sie einen solchen Antrag stellen will.

Bei Vorladungen vor Gericht wird eine bestimmte Stunde zum Erscheinen bezeichnet und diese muß von den Parteien eingehalten werden, so wie auch die Aemter verpflichtet sind, die bestimmte Stunde möglichst einzuhalten.

§§. 229, 232 der Prozeßordnung.

11) In den Folgen der Versäumung der Fristen und Tagfahrten sind ebenfalls wesentliche Aenderungen eingetreten. Schon das erstmalige Versäumen einer Frist oder Tagfahrt ist mit Nachtheilen verbunden, und die Parteien werden daher, wenn sie sich überhaupt vertheidigen und ihre Sache nicht aufgeben wollen, gemahnt, sich keine Versäumnis zu Schulden kommen zu lassen, denn nur unabwendbare Hindernisse können dieselben entschuldigen und die Nachtheile wieder aufheben.

§. 608 ff. der Prozeßordnung.

12) Wer einen Zahlungsbefehl erhält und das, was an ihn gefordert wird, nicht schuldig zu sein glaubt, muß in allen Fällen binnen längstens acht Tagen erklären, daß er eine gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, worauf alsdann der Richter das Weitere verfügen wird.

Wird diese Erklärung innerhalb acht Tagen nicht abgegeben, so kann der Kläger ein Liquidationserkenntnis verlangen.

§. 691 der Prozeßordnung.

13) Wer sich wegen Verzögerung einer Sache über das Amt beschweren will, kann dieses mittelst einer einfachen schriftlichen Eingabe beim Hofgericht ohne Beizug eines Anwalts thun, und wenn seine Beschwerde begründet ist, wird das Hofgericht ernstlich einschreiten.

§. 1206 der Prozeßordnung.

14) Auch für die Appellationen sind bei minder wichtigen Streitigkeiten Vereinfachungen des Verfahrens eingetreten und die Parteien werden hierüber bei der Urtheilsöffnung jeweils von den Aemtern belehrt werden.

§. 184 ff. der Prozeßordnung.

15) Zum größten Nachtheil für den Kredit vieler Gemeinden des Landes ist das Vollstreckungsverfahren nicht mit der erforderlichen Kraft und Raschheit betrieben und gar häufig sind die Gläubiger mit ihrer Befriedigung nicht nur böswillig hinausgezogen, sondern förmlich und betrügerisch zum Besten gehalten worden.

Es sind deshalb auch in dieser Beziehung wesentliche Aenderungen beschlossen worden, worüber das Nähere durch die Vollzugsverordnungen über die Vollstreckungsbeamten und deren Verfahren zur Kenntniß kommen wird.

Karlsruhe den 21. Juni 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Ullmann.

Bekanntmachung.

Nr. 8446. Die Fleischtaxe bleibt bis auf weitere Verfügung unverändert.

Karlsruhe den 5. Juli 1851.

Großh. Polizeiamt der Residenz.
Richard.

Versteigerungen und Verkäufe.

Liegenschaftsversteigerung.

Die Erben des Goldarbeiters Gottlieb Weber lassen folgende zur Verlassenschaftsmasse desselben gehörige Liegenschaften der Erbtheilung wegen öffentlich versteigern:

- a) ein dreistöckiges Wohnhaus mit zwei dreistöckigen Seitengebäuden, Anbau im Hof und zweistöckigem Hinterbau in der Langenstraße Nr. 18, neben Mezger Eichhorn Erben und neben Ritterwirth Haugel, Anschlag 11,000 fl.;

- b) 109 Ruthen, 95 Fuß und 60 Zoll (neu badisches Maaß) Garten vor dem Rüppurrerthor, neben Dreher Weber und Mezger Braunwarth, Anschlag 800 fl.

Die Steigerung geschieht im Hause selbst, am Montag den 7. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, bis zu welcher Zeit auch die Steigerungsbedingungen täglich bei Theilungskommissär Forstmaier (Kronenstraße Nr. 34) eingesehen werden können.

Karlsruhe den 20. Juni 1851.

Großh. Stadtamtsrevisorat.

Gerhard. vdt. Müller.

(1) [Fahrnißversteigerung.] Donnerstag den 10. Juli, Vormittags halb 9 Uhr, werden in der Karlsstraße im Hause Nr. 31, im zweiten Stock, nachbenannte Fahrniße gegen gleich baare Zahlung versteigert, als:

Silber, etwas Bettung, Weißzeug, worunter gutes Gebild, Schreinwerk, dabei ein Kanapee, ein großer Spiegel in brauner Rahme, Küchengeßir, Zinngeßir, einige Fässer in Eisen gebunden und sonst noch verschiedener Hausrath.

Aus Auftrag: Lehmann.

Wohnungsanträge und Gesuche.

Adlerstraße Nr. 10 sind mehrere Zimmer im Hintergebäude mit oder ohne Möbel sogleich beziehbar, billig zu vermieten.

Amalienstraße Nr. 21 sind im untern Stock zwei unmöblirte Zimmer auf den 23. Juli oder 1. August d. J. zu vermieten. Näheres im zweiten Stock daselbst.

Amalienstraße Nr. 24 ist der zweite Stock mit abgeschlossenem Gang, bestehend in 6 Zimmern, Alkof, 2 Speicherkammern, Küche, Keller, Holzstall, Waschküche und Trockenspeicher, auf den 23. Oktober zu vermieten, und das Nähere im untern Stock zu erfragen.

Herrenstraße (alte) Nr. 5 sind im Hintergebäude zwei Wohnungen auf den 23. Oktober zu vermieten, bestehend die eine in 4 Zimmern und allem Zugehör, die andere in 3 Zimmern und allem Zugehör.

Langestraße Nr. 3 sind mehrere einzelne Zimmer sogleich billig zu vermieten. Daselbst werden auch noch mehrere Theilnehmer an einen soliden Kosttisch um billigen Preis angenommen.

Langestraße Nr. 151 ist die bel-étage, bestehend in 1 Salon, 5 geräumigen Zimmern, Küche, 2 Kellern, 2 verrohrten Speicherkammern, Holzplatz nebst den üblichen Bequemlichkeiten, sogleich oder auf den 23. Juli zu vermieten. Näheres zu erfragen im untern Stock.

Neuthorstraße Nr. 24 ist der 1. Stock, aus 7 Zimmern sammt den erforderlichen Bequemlichkeiten, und der 2. Stock, aus 11 Zimmern, Küche und Speisekammer, Stall für 3 Pferde und Kutschzimmer nebst den übrigen Erfordernissen bestehend, auf den 23. Juli oder 23. Oktober zu vermieten; auch werden beide Wohnungen auf Verlangen zusammen vergeben. Näheres Waldstraße Nr. 32 a.

Spitalstraße Nr. 50 sind einige Zimmer mit oder ohne Möbel zu vermieten.

Stephanienstraße Nr. 26 ist der untere Stock, bestehend in 3 Zimmern, mit oder ohne Möbel zu vermieten und kann sogleich bezogen werden. Auf Verlangen kann auch Stallung für drei Pferde dazu gegeben werden. Näheres im Hause zu erfragen.

Waldhornstraße Nr. 12 ist eine Wohnung im Hinterhaus, bestehend in großer Stube, Alkof, Kammer, Küche, Keller, Speicher nebst Kammer und Antheil am Waschhaus, sogleich oder auf den 23. Juli zu beziehen.

Zirkel (vorderer) ist auf den 23. Oktober im 3. Stock eine Wohnung von 4—5 Zimmern, Küche, Keller und Holzraum an eine stille Familie zu vermieten. Näheres im Kontor dieses Blattes.

Zirkel (vorderer) Nr. 14 ist der 3. Stock auf den 23. Juli oder 23. Oktober beziehbar, zu vermieten. Das Nähere zu ebener Erde zu erfahren.

In einer angenehmen Lage hiesiger Stadt ist eine schöne Wohnung, bestehend in 6 Zimmern mit Salon, 3 Mansarden, Küche, Keller, Speicher, Stallung zu 4 Pferden, Kutschzimmer und Garten, auf den 23. Oktober l. J. beziehbar, zu vermieten; auch wird die Wohnung ohne Stallung abgegeben. Näheres zu erfragen Langestraße Nr. 110 bei Sigmund A. Levis.

Vermischte Nachrichten.

(1) [Dienstgesuch.] Eine Köchin von gefestigtem Alter, welche vortreflich gut kochen kann und in allen weiblichen Arbeiten wohl erfahren ist, worüber sie gute Zeugnisse aufweisen kann, wünscht sogleich eine Stelle zu erhalten. Zu erfragen in der großen Herrenstraße Nr. 7 im Hinterhaus, zwei Stiegen hoch.

Es sind verschiedene gebrauchte Möbel, worunter ein Stehpult, Tische, Schreibtische, Stühle, Kommode, gewöhnliche Bettladen und ein altes Bettkanapee, zu verkaufen. Das Nähere ist im vordern Zirkel Nr. 11 im 3. Stock zu erfragen.

Kindern, welche sich zum Eintritt in hiesige Anstalten vorbereiten, kann gegen billiges Honorar Privatunterricht gegeben werden. Adressen mit der Aufschrift E. F. beliebe man im Kontor dieses Blattes abzugeben.

Privat-Bekanntmachungen.

Zahnärztliche Anzeige.

Ich werde den 8. dieses Monats in Karlsruhe eintreffen und daselbst bis den 12. verweilen.

Meine Wohnung ist Karlsstraße Nr. 9, zunächst der Münze.

Mannheim den 5. Juli 1851.

J. Böbling, Zahnarzt.

Schwarze Mailänder Seidenzeuge, Satin de Chine, Moirée,

für deren reine gekochte Seide garantirt wird, empfehlen in bester Auswahl

L. S. Leon, Sohn, Langestraße Nr. 169.

P. S. Die neuesten Pariser Mantillen-Modelles sind wieder in geschmackvoller Auswahl bei uns eingetroffen.

Die bekannten Tyroler Säger, Geschwister Hann, werden sich heute, Montag den 7. d. M., in der Brauerei von Glasner hören lassen. Anfang 7 Uhr.

